



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG NR. 28 DES GEMEINDERATES IN DER LEGISLATURPERIODE 2020-2026

Sitzungsdatum:	Dienstag, 15.02.2022
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	22:00 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Hitzhofen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Sammüller, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Bittlmayer, Elisabeth
Dworak, Michael
Dworak, Winfried
Hake, Karin, Dr.
Klinger, Rupert
Kögler, Gerhard
Lindner, Georg
Lindner, Karin
Peppel, Christian
Pflügl, Andreas
Schneider, Franz
Schroll, Martin
Templer, Josef

Schriftführer

Wittmann, Markus

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Miehling, Mathias

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Baugebiet "Fuchsbug" - herausfordernde Erschließungsplanung: Besprechung mit Ing.-Büro BBI Ingenieure GmbH
2. Antrag Anlieger auf Rücknahme der Befreiung GRZ B-Plan Nr. 30 Baugebiet "Fuchsbug" Gemeinderatssitzung vom 18.01.2022
3. Aufstellungsbeschluss Änderung Bebauungsplan Nr. 30 Baugebiet "Fuchsbug" nach § 13 Baugesetzbuch
4. Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 34 Hofstetten Südost: Antrag auf Erweiterung des Geltungsbereichs
5. Bauangelegenheiten
- 5.1 Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Fuchsbug 27, Fl.Nr. 147/79, Gemarkung Hitzhofen
- 5.2 Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garagen, Hier: 2. Tektur: Abweichung Wandhöhe Straßenseite
- 5.3 Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten, Keller, und Doppelgarage, Fuchsbug 23, Fl.Nr. 147/76, Gemarkung Hitzhofen
6. Überprüfung Abdeckung Sirenen im Gemeindegebiet und Ertüchtigung der vorhandenen Sirenen
7. Sport- und Kulturförderung, Förderung der Jugendarbeit, Entschädigungen und freiwillige Leistungen
8. Antrag FC Hitzhofen-Oberzell auf Bezuschussung der Sanierung Sanitäranlagen im Sportheim
9. Große Übertragung der Aufgaben des Standesamtes
10. Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamts zwischen der Gemeinde Hitzhofen und dem Markt Gaimersheim
11. Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 27 vom 18.01.2022
12. Verschiedenes / Anfragen

Einführung / Begrüßung

1. Bürgermeister Roland Sammüller begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderats. Das Gremium ist beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt sind (Art. 47 Abs. 2 Gemeindeordnung). Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 09.02.2022 per E-Mail erfolgt. Unterlagen wurden im Ratsinformationssystem hinterlegt. Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 09.02.2022 ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht und auf der Homepage im Bürgerinformationssystem veröffentlicht.

Er stellte die Tagesordnung fest und fragte das Gremium, ob Einverständnis damit besteht oder Einwände bzw. Änderungswünsche vorgebracht werden. Das Gremium stimmt der Tagesordnung zu.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Baugebiet "Fuchsbug" - herausfordernde Erschließungsplanung: Besprechung mit Ing.-Büro BBI Ingenieure GmbH

Sachvortrag:

Im Vorgriff auf die vorliegenden Befreiungsanträge bzgl. der Festsetzung Wandhöhe OK natürliches Gelände bestand in der letzten GR-Sitzung Einvernehmen, unser für den Bebauungsplan, Erschließungsplanung und örtliche Bauüberwachung verantwortliche Ing.-Büro BBI Ingenieure GmbH zur Sitzung einzuladen.

Bürgermeister Sammüller begrüßte den Geschäftsführer Werner Norgauer, die Ausfertigerin des Bebauungsplans Janine Ott, Andreas Lintl (Erschließungsplanung) und Mirko Krauß (örtliche Bauüberwachung)

Anhand einer Präsentation ging das Ing.-Büro auf die vorab gestellten Fragen ein:

Die Erschließungsstraße ist teilweise deutlich über dem natürlichen Gelände. Warum war sie in dieser Ausführung so erforderlich?	<ul style="list-style-type: none">• Die vorhandenen Geländebeziehungen bedürfen eines Ausgleiches (Gelände- Aufschüttung zu -Einschnitt neben den Straßen);• Der Bestand ist zu berücksichtigen (Anschlusshöhe Straße im Osten);• Seitliche Einmündung muss auf Straßenanschluss abgestimmt werden;• Max. u. Min. Straßenlängsneigungen sind an Geländebeziehungen angepasst;• Fahrgeometrische Aspekte überbrücken Geländesenken;• Monetäre Gesichtspunkte (Aushubreduzierung bei baulichen Anlagen)
Wurde die Erschließungsstraße entsprechend der Ausführungsplanung erstellt?	<ul style="list-style-type: none">• Der Toleranzbereich liegt bei wenigen Zentimeter
Wurden Parzellen mit Aufschüttungen höhenmäßig wieder zurückgebaut?	<ul style="list-style-type: none">• Im Wesentlichen ja, notwendige Anböschungen aus dem Straßenbau sind bautechnisch sinnvoll nicht anders zu lösen
Wie ist die Wandhöhe gemäß Vorgabe im B-Plan vom natürlichen Gelände aus verifizierbar?	<ul style="list-style-type: none">• Das natürliche Gelände ist im B-Plan in Form von Höhenschichtlinien mit Höhenangaben über NHN dargestellt. Bezug ist dabei das Deutsche Haupthöhennetz 2016 (DHHN2016) und damit vermessungstechnisch vor Ort jederzeit verifizierbar, z.B. mit Standard-GPS-Vermessungsgerät. Das Anbringen von zusätzlichen Höhenpunkten an jeder Parzelle ist u.E. entbehrlich.

Wie kann man sich vor Oberflächenwasser schützen, wenn OK Fußboden EG unter Straßenoberkante liegt?	<ul style="list-style-type: none"> Anhand einer Skizze legte Herr Norgauer dar, dass der Schutz vor Oberflächenwasser mithilfe einer Kombination aus Hebeanlage mit Druckleitung und Leitungsschleife und passiven Schutzmechanismen wie Gräben um das Wohnhaus zur Ableitung des Oberflächenwassers möglich ist.
Warum wurde die Straße bei den Parzellen 20, 22 und 23 so viel höher über dem natürlichen Gelände errichtet?	<ul style="list-style-type: none"> Bei den Parzellen 20, 22 und 23 fällt das Gelände stark von Süd nach Nord. Um ein zu starkes Eingraben der Straße gegenüber den Parzellen 21, 24 und 26 (südlich der Erschließungsstraße gelegen) zu verhindern, wurde die Straße so geplant und errichtet.

Vorschläge zur Behandlung der vorliegenden Befreiungsanträge TOP 5.1 – 5.3

- Bei den Parzellen 4,5,7,8,10-13 (innerhalb des Rondells) wird die Gebäudehöhe wie folgt ermittelt: Der obere Bezugspunkt bleibt weiterhin der Schnittpunkt OK Dachhaut mit der Außenmauer. Der untere Bezugspunkt ist in NormalhöhenNull (NHN), jener welcher, der an der Erschließungsstraße/Gehweg der jeweiligen Parzelle im arithmetischen Mittel zwischen dem höchsten und niedrigsten Punkt liegt.

Die Anlieger der Rösselstraße sind davon nicht betroffen.

Hinweis: Ob eine Anpassung für die Parzellen 20, 22 und 23 vorgenommen werden kann, wird nach Vorliegen der Geländeschnitte Rösselstraße – Anwesen Rösselstr. 32, 34 und 36 in der nächsten GR-Sitzung festgelegt. Es soll ein Gespräch mit den unmittelbar betroffenen Anliegern der Rösselstraße 32, 34 und 36 und den Bauherren stattfinden. Eine mögliche Anpassung des Bebauungsplans soll dann in der nächsten GR-Sitzung beschlossen werden.

Beschluss:

keine Beschlussfassung erforderlich

2 Antrag Anlieger auf Rücknahme der Befreiung GRZ B-Plan Nr. 30 Baugebiet "Fuchsbug" Gemeinderatssitzung vom 18.01.2022

Sachvortrag:

Ein Ehepaar – sie sind Anlieger zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30 „Baugebiet Fuchsbug“ beantragen die Rücknahme des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.01.2022 auf Befreiung von der Festsetzung der max. zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4. Dem Gremium wurde Schreiben vorab zur Verfügung gestellt. Am heutigen Tag ging ein weiteres Schreiben von Anliegern an, die sich ebenfalls gegen die Befreiung der GRZ sowie aller weiteren Befreiungen aussprechen.

In der Sitzung wurde für das Bauvorhaben „Tektur zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garagen, 1. Tektur: Neubau einer zusätzlichen Einzelgarage und Nutzung eines Teilbereichs der Doppelgarage als Dachterrasse, Fuchsbug 29“ einer geplanten GRZ auf 0,418 das gemeindliche Einvernehmen erteilt und dem Landratsamt zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

Auf Rückfrage bei der Bauverwaltung erfolgte die Rückinformation, dass der Befreiung der max. zulässigen GRZ nicht zugestimmt wird. Somit ist der Bauantrag nicht genehmigungsfähig. Der Gemeinderat muss daraus die entsprechenden Schlüsse ziehen und Befreiungen nur in begründbaren Ausnahmefällen zustimmen.

Der Antrag auf Rücknahme des GR-Beschlusses vom 18.01.2022 ist somit gegenstandslos.

Beschluss:

keine Beschlussfassung erforderlich

3 **Aufstellungsbeschluss Änderung Bebauungsplan Nr. 30 Baugebiet "Fuchsbug" nach § 13 Baugesetzbuch**

Sachvortrag:

Es wird auf TOP 01 der Sitzung verwiesen.

Folgende Änderungen sollen im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vorgenommen werden:

- Die Wandhöhe der Wohngebäude sind den Gebäudeschnitten zu entnehmen. Die Wandhöhe der Parzellen 1-3, 6, 9, 14-31 wird gemessen von OK natürliches Gelände bis OK Dachhaut der Außenmauer in Gebäudemitte (auch bei Aufschüttungen). Bei den übrigen Parzellen 4,5,7,8,10-13 wird die Gebäudehöhe wie folgt ermittelt: Der obere Bezugspunkt bleibt weiterhin der Schnittpunkt OK Dachhaut mit der Außenmauer. Der untere Bezugspunkt ist in NormalhöhenNull (NHN), jener welcher, der an der Erschließungsstraße/Gehweg der jeweiligen Parzelle im arithmetischen Mittel zwischen dem höchsten und niedrigsten Punkt liegt.
- Klarstellung des Begriffs natürliches Gelände für die übrigen Parzellen: natürliches Gelände = Höhenlinien in der Darstellung (nicht zwangsweise tatsächliches Gelände vor Ort)
- Klarstellung Bezugspunkt für Höhenangabe: Ergänzung Bezugspunktsystem für natürliches Gelände ist Deutsches Haupthöhennetz 2016 (DHHN2016)
- Überarbeitung Festsetzung 4.2 (Ausnahme für max. Wandhöhe Garage von 3,0m): Korrektur der Skizze Wandhöhe, Höhenbezugspunkt von Garagen und neue Festlegung, dass die Parzellen 4, 5, 7, 8, 10-13, 20, 22, 23 25 von der Ausnahme betroffen sind.
Hinweis: Es handelt sich um einen max. Wert. D.h., dass auch hier der Bezugspunkt OK natürliches Gelände ist.
- Korrektur Festsetzung 5.1: Ergänzung Dachform Flachdach (in Planzeichen etc. vorhanden)

Beschluss:

Der Aufstellungsbeschluss für das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Nr. 30 Baugebiet „Fuchsbug“ wird gefasst.

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

- **Für die Parzellen 4, 5, 7, 8, 10, 11, 12 und 13 – sie liegen im Innenbereich des südwestlichen Rondells im Tiefpunkt des Baugebiets - soll als Bezugspunkt für die Berechnung der Wandhöhe statt OK natürliches Gelände das arithmetische Mittel vom höchsten und tiefsten angrenzenden Punkt der Straße an das Grundstück herangezogen werden. Beispiel für Parzelle 11: östliche OK Straße 446,36m, westliche 445,90m ergibt Mittel 446,13m. Die max. zulässigen Wandhöhen bleiben.
Begründung: Dadurch liegt die OK vom Rohfußboden im EG über Straßenniveau zur Vermeidung von Gefahr durch Schmelzwasser aus dem südlichen Außeneinzugsgebiet.**
- **Klarstellung des Begriffs natürliches Gelände für die übrigen Parzellen: natürliches Gelände = Höhenlinien in der Darstellung (nicht zwangsweise tatsächliches Gelände vor Ort)**
- **Klarstellung Bezugspunkt für Höhenangabe: Ergänzung Bezugspunktsystem für natürliches Gelände ist Deutsches Haupthöhennetz 2016 (DHHN2016)**
- **Überarbeitung Festsetzung 4.2 (Ausnahme für max. Wandhöhe Garage von 3,0m): Korrektur der Skizze Wandhöhe, Höhenbezugspunkt von Garagen und neue Festlegung, welche Parzellen betroffen sind**
- **Korrektur Festsetzung 5.1: Ergänzung Dachform Flachdach (in Planzeichen etc. vorhanden)**

Mit der Erarbeitung eines Planentwurfes wird das Büro BBI Ingenieure, Ingolstadt beauftragt. Die Grundzüge der Planung werden durch die geringfügige Änderungen nicht berührt. Es wird weder die Zulässigkeit UVP-pflichtiger Vorhaben begründet oder vorbereitet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), noch bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der

Erhaltungsziele und des Schutzzweckes von FFH- und Vogelschutzgebieten (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 1

Anmerkung:

Der Gemeinderat Josef Templer war wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

4 Änderungsverfahren Bebauungsplan Nr. 34 Hofstetten Südost: Antrag auf Erweiterung des Geltungsbereichs

Vor Beginn des Tagesordnungspunkts gab 1. Bürgermeister Roland Sammüller ein Statement ab, wie und warum es zu Verzögerungen für einen Baubeginn von gekauften Grundstücken Areal Ingolstädter Str. 27 kam

- Im 2. Quartal 2021 stellte Herr Ros seine Absichten zum Erwerb des Areals vor und fragte ob Interesse seitens der Gemeinde auf Erwerb besteht. Ich habe mitgeteilt, dass die Gemeinde kein Interesse hat und er mit dem vorhandenen Bebauungsplan zurechtkommen müsse. Er soll aber im Landratsamt die Genehmigungsfähigkeit der Parzellierung prüfen lassen
- Eine Anfrage von Frau Miller (Immobilienmaklerin) am 20.10.2021 auf Befreiung für einige Grundstücke von der Baugrenze haben wir an das Landratsamt weitergeleitet. Herr Lederer als Leiter der Bauverwaltung Nord antwortete, dass die gesamte Überplanung des Areals in der geplanten Form nicht realisierbar ist. U.a., weil durch die vielen Bauvorhaben zur Wohnnutzung die festgesetzte Art der baulichen Nutzung als Mischgebiet nicht mehr gewährleistet ist. Es muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Gewerbe- und Wohnnutzung herrschen. Weiter ist eine verkehrsmäßige Erschließung außerhalb des Geltungsbereichs nicht zulässig.
- Bei einer Besprechung im Landratsamt (November 2021) u.a. mit Herrn Lederer, Herrn Ros, Frau Miller (wurde die Problematik nochmals dargestellt. Danach stand fest, dass der Bebauungsplan geändert werden muss.
- In den GR-Sitzungen im Dezember 2021 wurde die Änderung/Anpassung des Bebauungsplans beschlossen und eine Veränderungssperre erlassen. Zu dem Zeitpunkt war noch nicht bekannt, dass die Grundstücke nicht sickerfähig sind und deshalb ein Regenbecken für das Oberflächenwasser errichtet werden muss. Wir sind davon ausgegangen, dass bisher das Regenwasser auf dem Areal versickert wird und nicht illegal über eine Revisionsschacht auf öffentlicher Fläche und anschließend über einen Graben abgeleitet wird. Anfang Januar 2022 nach Auswertung einer Baugrunduntersuchung wurde in einer Videokonferenz mit Herrn Ros und unserem Planungsbüro die Problematik thematisiert. Als Alternative zur nicht möglichen Versickerung wird die Errichtung eines Regenbeckens/Bodenfilterbeckens mit anschließender gedrosselter Ableitung in einen Graben geplant, was im Rahmen der Bebauungsplanänderung wasserrechtlich geklärt werden muss.
- Ein Abriss der Gebäude ist und war zu jeder Zeit möglich. Die Veränderungssperre lässt die Beseitigung von Gebäuden zu.
- Insgesamt muss der Bebauungsplan geändert, die Erschließung geplant und gebaut werden. Dafür müssen nach meiner Einschätzung 1,5-2 Jahre gerechnet werden. Lt. Herrn Ros rechnet er mit einer Fertigstellung noch Ende 2022.
- Die Verzögerung der Bauvorhaben bedauere ich sehr. Die Gründe wurden dargestellt.

Sachvortrag:

In der Gemeinderatssitzung vom 21.12.2021 wurde die Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 Hofstetten Südost beschlossen.

Die Festlegung der weiteren Festsetzungen, die zu ändern bzw. ergänzen sind, erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 18.01.2022.

Parallel zum Änderungsverfahren wird derzeit vom Ingenieurbüro BBI, Ingolstadt die Entwässerung des Bereichs der Ingolstädter Straße 23, 25, 27 geprüft, da eine Versickerung des Oberflächenwassers auf den Grundstücken wie im Bebauungsplan festgesetzt war, nicht möglich ist. Derzeit wird als Alternative ein Regenrückhaltebecken auf dem südöstlichen Eck des Grundstückes der Ingolstädter Straße mit Versickerung im Straßengraben der Römerstraße Richtung Böhmfeld geprüft. Alle Planungs- und Erschließungskosten werden vom Eigentümer Ros

Baulandentwicklung GmbH getragen. Eine entsprechende Vereinbarung wird erarbeitet und dem Gremium zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Eigentümer des Grundstücks Ingolstädter Straße 27, Fl.Nr. 309/3, Gemarkung Hofstetten (Ros Baulandentwicklung GmbH) hat nunmehr einen Antrag auf Erweiterung des Geltungsbereichs um die Restfläche seines Grundstücks gestellt. Die Restfläche beträgt ca. 1.126 m². Die Erweiterungsfläche soll nach Vorschlag des Eigentümers teilweise als private Grünfläche (Ortsrandeingrünung) und teilweise als das nötige Regenrückhaltebecken im Bebauungsplan festgesetzt werden. Dem Gremium wurde ein Lageplan mit der Erweiterung des Geltungsbereichs sowie die neue Parzellierung präsentiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Antrag auf Erweiterung des Geltungsbereichs zu. Die beantragte Fläche auf Aufnahme in den Geltungsbereich wird entsprechend in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

5 Bauangelegenheiten

5.1 Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Fuchsbug 27, Fl.Nr. 147/79, Gemarkung Hitzhofen

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage“, Fuchsbug 27, Fl.Nr. 147/79, Gemarkung Hitzhofen liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 30 „Fuchsbug“.

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben wird folgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt:

- zulässig lt. Bebauungsplan: Die Wandhöhe der Wohngebäude sind den Gebäudeschnitten zu entnehmen. (max. Wandhöhe 6,50m) Die Wandhöhe wird gemessen von OK natürliches Gelände bis OK Dachhaut der Außenmauer in Gebäudemitte (auch bei Aufschüttungen).
- geplant: Die Wandhöhe wird gemessen von OK Straße im Mittelwert zwischen höchstem und tiefstem Punkt der straßenseitigen Grundstücksgrenze bis OK Dachhaut der Außenmauer in Gebäudemitte.

Begründung des Bauherrn:

Gemäß den Hinweisen und Empfehlungen des Bebauungsplans sind die Öffnungen von Kellerlichtschächten und Eingängen über das Geländeniveau des Grundstücks bzw. der angrenzenden Straßenoberkante zu legen.

Außerdem wurde die Höhenlage des Gebäudes so hoch geplant, dass die Einwirkung von drückendem Wasser auf das Gebäude reduziert bzw. vermieden werden kann.

Die geplante Garage ist mit dem Einfamilienhaus durch eine Tür verbunden um eine barrierefreie Erschließung zu ermöglichen.

Gleichzeitig soll eine sichere Zufahrt zur Garage sowie eine geordnete Ableitung des anfallenden Niederschlags- und Schmelz-/Hangwassers aus dem südlich gelegenen Acker gewährleistet werden, nachdem letzterer höher als die Straße liegt. Daher ist die geplante Höhenlage zwingend erforderlich.

Um die im Bebauungsplan festgesetzte Wandhöhe einhalten zu können, müsste das Bauvorhaben in seiner Höhenlage unterhalb des Straßenniveaus geplant werden. Dadurch ist eine vertretbare Entwässerung des Bauvorhabens nicht mehr sichergestellt.

Wie beschrieben möchten wir den Empfehlungen im Bebauungsplan nachkommen. Im Bemühen um eine insgesamt verträgliche Lösung, d.h. sowohl für den Bauherren wie auch für die Allgemeinheit, müsste ein alternativer Bezug für die Höhenlage geschaffen werden. In Gesprächen mit den zuständigen Gremien der Gemeinde wurde dafür die mittlere Geländehöhe an der Erschließungsstraße als besser geeigneter, unterer Referenzpunkt abgestimmt, bezogen auf den Schnittpunkt

Außenwand / OK Dachhaut. Mit diesem Bezug ergibt sich für das geplante Wohnhaus eine Wandhöhe von 6,455m. Die zugehörigen Abstandsflächen können auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden.

Die Befreiung schränkt die Nachbargrundstücke nicht unverhältnismäßig ein und erscheint auch in städtebaulicher Sicht als vertretbar, überdies werden die Grundzüge des Bebauungsplans nicht berührt.

Aus diesen Gründen wird um Erteilung der angefragten Befreiung gebeten.

Anmerkungen der Verwaltung:

Im TOP 3 der heutigen Gemeinderatssitzung wurde ein Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans Fuchsbug gefasst. Unter anderem soll im Rahmen der Bebauungsplanänderung der Höhenbezugspunkt für das Grundstück des Bauherrn vom natürlichen Gelände auf OK Straße im Mittelwert zwischen höchstem und tiefstem Punkt der straßenseitigen Grundstücksgrenze geändert werden. Die Verwaltung empfiehlt daher, der Befreiung im Vorgriff auf den geänderten Bebauungsplan zuzustimmen.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage“, Fuchsbug 27, Fl.Nr. 147/79, Gemarkung Hitzhofen wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird zugestimmt:

- **zulässig lt. Bebauungsplan: Die Wandhöhe der Wohngebäude sind den Gebäudeschnitten zu entnehmen. (max. Wandhöhe 6,50m) Die Wandhöhe wird gemessen von OK natürliches Gelände bis OK Dachhaut der Außenmauer in Gebäudemitte (auch bei Aufschüttungen).**
- **geplant: Die Wandhöhe wird gemessen von OK Straße im Mittelwert zwischen höchstem und tiefstem Punkt der straßenseitigen Grundstücksgrenze bis OK Dachhaut der Außenmauer in Gebäudemitte.**

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 1

Anmerkung:

Der Gemeinderat Josef Templer war wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

5.2 Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garagen, Hier: 2. Tektur: Abweichung Wandhöhe Straßenseite

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben „Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garagen, Hier: 2. Tektur: Abweichung Wandhöhe Straßenseite“, Fuchsbug 29, Fl.Nr. 147/80, Gemarkung Hitzhofen liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 30 „Fuchsbug“.

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben wird folgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt:

- **zulässig lt. Bebauungsplan: Die Wandhöhe der Wohngebäude sind den Gebäudeschnitten zu entnehmen. (max. Wandhöhe 6,50m) Die Wandhöhe wird gemessen von OK natürliches Gelände bis OK Dachhaut der Außenmauer in Gebäudemitte (auch bei Aufschüttungen).**
- **geplant: Die Wandhöhe wird gemessen von OK Straße im Mittelwert zwischen höchstem und tiefstem Punkt der straßenseitigen Grundstücksgrenze bis OK Dachhaut der Außenmauer in Gebäudemitte.**

Begründung des Bauherrn:

Durch die Vorgaben des B-Planes für die Garagen mit max. 3 m über dem Straßenanschluss, bedeutet dies, dass bei stärkeren Regenfällen, bei Einhaltung der Wandhöhe, die Wohnung im EG überflutet wird! Dies durch Oberflächenwasser von der öffentlichen Straße extrem erhöht und somit auch eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben besteht, wenn sich gerade jemand im Keller aufhält!

Die Erschließungsstraße wurde beim Grundstück um 76 bzw. 110 cm über dem natürlichen Gelände erstellt. Im Bebauungsplan ist genau diese Festsetzung nicht erfolgt, obwohl dies erhebliche Auswirkung auf die Nutzung des Grundstücks hat. Es führt vielmehr dazu, dass dadurch eine erhebliche Gefahr für die Gebäude entsteht, da diese dadurch erheblich gefährdet sind, gerade durch die immer stärker auftretenden Schlagregen. Des Weiteren wurden jedoch nur die Garagenhöhen an die zum Zeitpunkt der Erstellung des B-Planes angepasst!

Anmerkungen der Verwaltung:

Im TOP 3 der heutigen Gemeinderatssitzung wurde ein Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans Fuchsbug gefasst. Unter anderem soll im Rahmen der Bebauungsplanänderung der Höhenbezugspunkt für das Grundstück des Bauherrn vom natürlichen Gelände auf OK Straße im Mittelwert zwischen höchstem und tiefstem Punkt der straßenseitigen Grundstücksgrenze geändert werden. Die Verwaltung empfiehlt daher, der Befreiung im Vorgriff auf den geänderten Bebauungsplan zuzustimmen.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben „Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garagen, Hier: 2. Tektur: Abweichung Wandhöhe Straßenseite“, Fuchsbug 29, Fl.Nr. 147/80, Gemarkung Hitzhofen wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird zugestimmt:

- **zulässig lt. Bebauungsplan: Die Wandhöhe der Wohngebäude sind den Gebäudeschnitten zu entnehmen. (max. Wandhöhe 6,50m) Die Wandhöhe wird gemessen von OK natürliches Gelände bis OK Dachhaut der Außenmauer in Gebäudemitte (auch bei Aufschüttungen).**
- **geplant: Die Wandhöhe wird gemessen von OK Straße im Mittelwert zwischen höchstem und tiefstem Punkt der straßenseitigen Grundstücksgrenze bis OK Dachhaut der Außenmauer in Gebäudemitte.**

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

5.3 Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten, Keller, und Doppelgarage, Fuchsbug 23, Fl.Nr. 147/76, Gemarkung Hitzhofen

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben „Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten, Keller und Doppelgarage“, Fuchsbug 23, Fl.Nr. 147/76, Gemarkung Hitzhofen liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 30 „Fuchsbug“.

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben wird folgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt:

- **zulässig lt. Bebauungsplan: Die Wandhöhe der Wohngebäude sind den Gebäudeschnitten zu entnehmen. (max. Wandhöhe 6,50m) Die Wandhöhe wird gemessen von OK natürliches Gelände bis OK Dachhaut der Außenmauer in Gebäudemitte (auch bei Aufschüttungen).**
- **geplant: Die Wandhöhe wird gemessen von OK Straße im Mittelwert zwischen höchstem und tiefstem Punkt der straßenseitigen Grundstücksgrenze bis OK Dachhaut der Außenmauer in Gebäudemitte.**

Begründung des Bauherrn:

Durch den Verlauf des natürlichen Geländes ist auf dem Grundstück bei Starkregenereignissen mit großen Wasseransammlungen durch Oberflächenwasser von den Nachbargrundstücken - insbesondere bei gefrorenem Boden - zu rechnen.

Um den Empfehlungen des Bebauungsplanes entsprechend das Erd- und Kellergeschoss vor Überflutung zu sichern, ist es erforderlich, das Erdgeschoss über Straßenniveau zu legen. Dies bedingt eine Überschreitung der Wandhöhe bei wirtschaftlich sinnvoller Bauausführung.

Durch den unteren Bezugspunkt der Wandhöhe auf mittleres Straßenniveau (445,07 m ü NN) kann die Wandhöhe von 6,50m eingehalten werden, während die Abstandsflächen in Bezug auf den natürlichen Geländeverlauf voll auf dem Grundstück zu liegen kommen.

Die Nachbargrundstücke werden aus unserer Sicht nicht durch diese Befreiung hinsichtlich Brand-schutzes und Wohnqualität beeinträchtigt. Auch städtebaulich wirkt diese Befreiung nach unserer Einschätzung nicht nachteilig aus.

Anmerkungen der Verwaltung:

Im TOP 3 der heutigen Gemeinderatssitzung wurde ein Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans Fuchsbug gefasst. Unter anderem soll im Rahmen der Bebauungsplanänderung der Höhenbezugspunkt für das Grundstück des Bauherrn vom natürlichen Gelände auf OK Straße im Mittelwert zwischen höchstem und tiefstem Punkt der straßenseitigen Grundstücksgrenze geändert werden. Die Verwaltung empfiehlt daher, der Befreiung im Vorgriff auf den geänderten Bebauungsplan zuzustimmen.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben „Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten, Keller und einer Doppelgarage“, Fuchsbug 23, Fl.Nr. 147/76, Gemarkung Hitzhofen wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird zugestimmt:

- **zulässig lt. Bebauungsplan: Die Wandhöhe der Wohngebäude sind den Gebäudeschnitten zu entnehmen. (max. Wandhöhe 6,50m) Die Wandhöhe wird gemessen von OK natürliches Gelände bis OK Dachhaut der Außenmauer in Gebäudemitte (auch bei Aufschüttungen).**
- **geplant: Die Wandhöhe wird gemessen von OK Straße im Mittelwert zwischen höchstem und tiefstem Punkt der straßenseitigen Grundstücksgrenze bis OK Dachhaut der Außenmauer in Gebäudemitte.**

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

6 Überprüfung Abdeckung Sirenen im Gemeindegebiet und Ertüchtigung der vorhandenen Sirenen

Sachvortrag:

Die jüngsten Starkregenereignisse haben gezeigt, dass die Warnung der Bevölkerung – insbesondere vor Naturereignissen – von größter Bedeutung ist um Menschenleben und Sachwerte zu schützen. Deshalb hat der Bund und Freistaat Sonderförderprogramme Sirenen und Digitalfunk aufgelegt. Das Förderprogramm Sirenen ist für die Errichtung neuer Sirenen gedacht, das für Digitalfunk zur Ertüchtigung vorhandener Sirenen auf digitale TETRA-Alarmierung.

Sonderförderprogramm Sirenen:

Im Ortsteil Hitzhofen/Oberzell gibt es Motorsirenen am

- FFW-Gerätehaus
- Rathaus
- Oberzeller Straße/Blumenweg

und in Hofstetten am

- FFW-Gerätehaus
- Schloßstraße
- Sommerstraße

Die Motorsirenen Typ E 57 haben lt. Herstellerangaben einen gut hörbaren Schallradius (mind. 65 dB (A) im Radius von 450m. Im westlichen Teil von Oberzell gibt es eine Abdeckungslücke, der restliche Gemeindebereich hat eine max. Entfernung zur nächsten Sirene von 500 m. Ein Lageplan mit Abdeckung wurde in der Sitzung präsentiert. Es wird vorgeschlagen, Standorte für eine freistehende Masteinrichtung im Bereich Jahnstraße/Sportheim oder der Pumpstation Oberzeller Straße zu prüfen. Der Festförderbetrag ist 17.350 € (brutto), lt. Hersteller sind mit Kosten von 20.000 € (brutto) zu rechnen; Stromanschlusskosten werden extra berechnet.

Sonderförderprogramm Digitalfunk:

Für die Ertüchtigung vorhandener Sirenen auf digitale TETRA-Alarmierung ist dieses Förderprogramm günstiger, da es statt mit 1.000 € (brutto, Sonderförderprogramm Sirenen) mit 2.181 € (brutto) gefördert wird. Für die Ertüchtigung sind mit Kosten von ca. 2.500 € (brutto) zu rechnen.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Ertüchtigung unser sechs Sirenenanlagen wurde bereits gestellt.

Beschluss 1:

Das Gremium nimmt Kenntnis von der Beantragung auf Gewährung einer Zuwendung zur Ertüchtigung der vorhandenen sechs Sirenenanlagen auf digitale TETRA-Alarmierung. Nach Abzug der Zuwendung sind mit rund 2.000 € (brutto) Kosten zu rechnen.

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Beschluss 2:

Es werden Standorte für eine freistehende Masteinrichtung im Bereich Jahnstraße/Sportheim oder der Pumpstation Oberzeller Straße geprüft. Der Festförderbetrag ist 17.350 € (brutto). Laut Hersteller sind mit Kosten von 20.000 € (brutto) zu rechnen; Stromanschlusskosten werden extra berechnet.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

7 Sport- und Kulturförderung, Förderung der Jugendarbeit, Entschädigungen und freiwillige Leistungen

Sachvortrag:

Die Gemeinde gewährt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten den örtlichen Vereinen und Verbänden auf Grundlage der „Richtlinie für Sport- und Kulturförderung sowie zur Förderung der Jugendarbeit“ Zuschüsse. Zusätzlich werden Entschädigungen und freiwillige Zahlungen geleistet.

Beschluss:

a) Die Förderung der Jugendarbeit wird 2022 nach Beratung wie folgt unterstützt (Auszahlung jeweils am 30.06. des Jahres):

Empfänger der Jugendförderung	Grundförderung	Jugendliche am 01.2022	Einzelbetrag à Jugendlicher	Förderbetrag für Zahl der Jugendlichen	Förderbetrag	Gesamte Förderung
FC Hitzhofen-Oberzell	500,00 €	277	7,50 €	2.077,50 €	2.577,50 €	
Förderung Fußball-Jugendmannschaften, GR-Beschluss vom 19.07.2016: 1 Mannschaft x 100,00 € (in Spielgemeinschaft) 13 Mannschaften x 200,00 € (ausschließlich eigene Mannschaft)					2.700,00 €	5.277,50 €
SpVgg Hofstetten	500,00 €	141	7,50 €	1.057,50 €	1.557,50 €	
Förderung Fußball-Jugendmannschaften, GR-Beschluss vom 19.07.2016: 8 Mannschaften x 100,00 € (in Spielgemeinschaft)					800,00 €	2.357,50 €
<u>Hinweis zur allgemeinen Sportvereinsförderung:</u> Als allgemeiner Zuschuss werden für beide Sportvereine für die Rasenbewässerung 500,00 € (jährlich am 30.06.) gewährt.						
Schützenverein Hitzhofen-Oberzell	300,00 €	19	7,50 €	142,50 €	442,50 €	442,50 €
Schützenverein Hofstetten	300,00 €	37	7,50 €	277,50 €	577,50 €	577,50 €

Gartenbauverein Hitzhofen-Oberzell	--	77	7,50 €	577,50 €	577,50 €	577,50 €
Gartenbauverein Hofstetten	--	31	7,50 €	232,50 €	232,50 €	232,50 €
FFW Hitzhofen-Oberzell	--	16	7,50 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €
FFW Hofstetten	--	20	7,50 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €
Gesamtbetrag:						9.735,00 €

b) Die Entschädigungen an die Freiwilligen Feuerwehren werden für 2022 wie folgt festgesetzt (Auszahlung jeweils am 30.06. des Jahres):

Zahlungsempfänger	
FFWn Hitzhofen–Oberzell und Hofstetten: Jugendwart(in)	400,00 €
FFWn Hitzhofen–Oberzell und Hofstetten: Zeugwart	400,00 €

c) Sonstige freiwillige Zahlungen werden für 2022 wie folgt beschlossen (Auszahlung jeweils am 30.06. des Jahres):

Zahlungsempfänger	
Pflegekosten	
Pflege und Unterhalt der Glocke in Oberzell: Bartholomäus Regler	100,00 €
Pflege Kriegerdenkmal Hofstetten: Albert Nißl	50,00 €
Büchereien (Auszahlung nach Vorlage Verwendungsnachweis)	
Kath. Bücherei Hofstetten: pauschaler Zuschuss	1.000,00 €
Kath. Bücherei Hitzhofen pauschaler Zuschuss: 1.800,00 € Bücher für Grundschüler 1.500,00 € Mehrkosten wegen eBook-Ausleihe 700,00 € (GR-Beschluss vom 18.10.2016)	4.000,00 €

Jugend- und Freizeitprogramm	
Jugend- und Freizeitprogramm der Vereine in Hofstetten	Nachdem auch 2021 keine Veranstaltungen stattfanden, wird der ausbezahlte Betrag von 2020 über 1.250,00 € für 2022 verwendet.
Ferienprogramm 2022: Angebote Kreisjugendring Eichstätt liegen noch nicht vor <u>Gebuchte Veranstaltungen 2021</u>	
• Fleißig wie die Bienen	110,00 €
• Kleiner Zirkustag	350,00 €
• Mini-Trampolin	150,00 €
• Vertikaltuch Akrobatik	300,00 €
• Zauntiere gestalten	150,00 €

Seniorenbetreuung	
Seniorenachmittag der Gemeinde im Dezember, Gutschein pro Person	12,00 €
Seit 2020 wird den Seniorengemeinschaften der vom LRA ausbezahlte Betrag (2 € je Senior/in über 65 Jahre) an die Seniorengemeinschaften weitergeleitet.	Betrag vom LRA weitergeleitet. Allerdings wurde für 2021 nur der tatsächliche Aufwand erstattet.
Die Seniorengemeinschaften in Hitzhofen und Hofstetten erhalten nach GR-Beschluss vom 02.12.2014 eine jährliche Zuwendung von je 1.000,00 €.	Nachdem 2021 nur wenige Veranstaltungen waren, gilt der ausbezahlte Zuschuss von 2020 für 2022

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

8 Antrag FC Hitzhofen-Oberzell auf Bezuschussung der Sanierung Sanitäranlagen im Sportheim

Sachvortrag:

Der FC Hitzhofen-Oberzell e.V. plant die Sanierung der Sanitäranlagen im Sportheim. Diese Sanierung ist aus technischen Gründen (Baujahr 1975) erforderlich und zudem sollen die Toiletten barrierefrei gestaltet werden. Dem Gremium wurde der Antrag vorab zur Verfügung gestellt.

Lt. vorliegenden Angeboten liegen die Gesamtkosten bei 38.731,76 € (brutto), wobei der Betrag mit Eigenleistungen etc. günstiger ausfallen wird. Der Antragsteller bittet zu berücksichtigen, dass die Toiletten während der Öffnungszeiten auch von den Spielplatzbesuchern rege genutzt werden.

Lt. „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen bei Investitionen in der Gemeinde Hitzhofen“ sind u.a. folgende Kriterien zu beachten:

- Gegenstand der Förderung: Neubau, Renovierung und Sanierungen von Gebäuden, soweit sie nicht gewerblichen Zwecken dienen.
- Der Gegenstand der Förderung muss der Allgemeinheit dienen und darf nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung im kommerziellen Sinn betrieben werden.
- Zuwendungsfähigkeit: Zuwendungsfähig sind die Kosten für von Vereinen, Verbänden und Kath. Kirchenstiftungen genutzten Räume und Flächen unter Ausschluss von Gaststätten und Wohnräumen

Aufgrund der erwähnten Tatsache, dass die Nutzer des gemeindlichen Spielplatzes die Toiletten im Sportheim während der Öffnungszeiten rege benutzen, sollte von der Richtlinie eine Ausnahme gemacht werden und die Maßnahme mit den üblich 20 % der zuwendungsfähigen Kosten unterstützt werden.

weitere Diskussion:

Aus dem Gremium wurde die Idee vorgestellt, dass die Toiletten des Sportheims offiziell mit entsprechenden Hinweisschildern der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden könnten und für diese Bereitstellung der FC Hitzhofen-Oberzell e.V. eine Aufwandsentschädigung erhält.

Beschluss:

Für die Sanierung der Sanitäranlagen im Sportheim erhält der FC Hitzhofen-Oberzell e.V. 20 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

9 Große Übertragung der Aufgaben des Standesamtes

Sachvortrag:

In der GR-Sitzung am 16.03.2021 erfolgte die Beschlussfassung, dass die Verwaltung Verhandlungen mit anderen Kommunen/Standesämtern aufnimmt, die zur Übernahme der Aufgaben unseres Standesamts bereit sind.

Hintergrund:

Die Regelqualifikation für den Aufgabenbereich des Standesamts ist mit der 3. Qualifikationsebene bzw. Verwaltungsfachangestellten-Prüfung AL II vorgegeben. Eine Ausnahmegenehmigung von der Regelqualifikation wird nur für Mitarbeiter/in gewährt, die eine Ausbildung der 2. Qualifikationsebene bzw. Verwaltungsfachangestellten-Prüfung AL I vorweisen können. Als Nachbesetzung unserer Hauptstandesbeamtin Ursula Haas konnte Susanne Häusler gewonnen werden, die allerdings nicht über die entsprechende Qualifikation für die Übernahme der Tätigkeit als Standesbeamtin verfügt. Zusätzlich hätte der übrige Personalwechsel – unser bisheriger Geschäftsleiter Reinhard Beringer befindet sich seit 01.12.2021 in der Freistellungsphase - in der Verwaltung eine Vertretung in der Sachbearbeitung sehr erschwert.

Mittlerweile gehen immer mehr kleine Standesämter den Weg der Übertragung wie z.B. Adelschlag, Buxheim, Egweil, Kinding, Kipfenberg, Mindelstetten, Mörsheim, Nassenfels, Oberdolling und Wellheim.

Der Markt Gaimersheim ist für die große Übertragung der Aufgaben des Standesamts zum 01.06.2022 bereit. Siehe dazu auch den Entwurf der Vereinbarung der Aufgaben des Standesamtes zwischen dem Markt Gaimersheim und der Gemeinde Hitzhofen im folgenden TOP.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die große Übertragung der Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Hitzhofen zum 01.06.2022 auf den Markt Gaimersheim.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

10 Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamts zwischen der Gemeinde Hitzhofen und dem Markt Gaimersheim

Sachvortrag:

Die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes zwischen der Gemeinde Hitzhofen und dem Markt Gaimersheim muss mit einer Vereinbarung geregelt werden.

Ein Entwurf wurde dem Gremium vorab zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes zwischen der Gemeinde Hitzhofen und dem Markt Gaimersheim zu. Sie tritt zum 01.06.2022 in Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

11 Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 27 vom 18.01.2022

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzungen Nr. 27 vom 18.01.2022 ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung war während der Sitzung im Gremium im Umlauf.

Beschluss:

Den Niederschriften Nr. 27 - öffentlicher und nichtöffentlicher Teil - aus der Gemeinderats-sitzung vom 18.01.2022 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

12 Verschiedenes / Anfragen

Informationen durch Bürgermeister Roland Sammüller

- Bauangelegenheiten seit der letzten GR-Sitzung
- Mitteilung der Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil der letzten GR-Sitzung
 - Auftragsvergabe Kindergarten Hitzhofen: Demontage/Montag Spielgeräte, Pflasterarbeiten, Austausch Zaun an Gartenbau Michael Hirsch, Titting
 - Auftragsvergabe Bauhof und FFW-Gerätehaus Hitzhofen-Oberzell: Austausch Fliesen an Fliesen Buberl GmbH, Geisenfeld
- Anfrage PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet
- Einweihung Erweiterung Kindergarten Hitzhofen: 03.07.2022
- Themen nächste GR-Sitzung: Bürgerbus, Präsentation Entwurf Gestaltungs- und Nutzungskonzept Ortsmitte Hitzhofen, Antrag Baugenehmigung Kinderkrippe und Heizhaus in Hofstetten

Anfragen Gemeinderäte

GR Schroll	Liegen bereits Ergebnisse der beiden Blitztermine durch die Kommunale Verkehrsüberwachung vor? 1. Bgm: Ergebnisse liegen noch nicht vor – sobald bekannt, werden diese dem Gremium mitgeteilt.
------------	---

Um 21:17 Uhr schließt Erster Bürgermeister Roland Sammüller den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 28 des Gemeinderates in der Legislaturperiode 2020-2026.

Roland Sammüller
Erster Bürgermeister

Markus Wittmann
Schriftführung